

Synopse - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 465) i.V. mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung)</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Anpassung an die neue Gesetzeslage in Niedersachsen. Nach dem NPOG können Kommunen Verordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine).</p>	<p>- Unverändert -</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung</p> <p>(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung</p> <p>(1) ¹Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. ²Der</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.</p> <p>(3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.</p> <p>(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens jedoch einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16:00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.</p> <p>(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,</p> <p>a) soweit die Stadt Alfeld (Leine) die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,</p> <p>b) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, soweit kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, auf einen 1,50 m breiten durchgehenden Streifen vor den Grundstücken,</p> <p>c) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und</p>	<p>Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.</p> <p>(2) ¹Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. ²Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.</p> <p>(3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.</p> <p>(4) ¹Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16:00 Uhr durchzuführen. ²Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.</p> <p>(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,</p> <p>a) soweit die Stadt Alfeld (Leine) die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen maschinell reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,</p> <p>b) in allen übrigen Fällen (einschließlich verkehrsberuhigten Bereichen und</p>	<p>Abs. 5 lit. b (alte Fassung) wird in lit. c (alte Fassung) integriert und neu als Abs. 5 lit. b geführt</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.</p> <p>d) In der Marktstraße auf den Straßenbereich bis zur Uferanlage der Warne.</p>	<p>Fußgängerzonen) auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.</p>	<p>Da die Marktstraße im Reinigungsgebiet der Innenstadt liegt, kann lit. d gestrichen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Art der Reinigung</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.</p> <p>(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.</p> <p>(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.</p> <p>(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.</p>	<p style="text-align: center;">- Unverändert -</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p style="text-align: center;">§ 4 Winterdienst</p> <p>(1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr</p> <p>a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m,</p> <p>b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,</p> <p>c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,</p> <p>d) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freizuhaltenden Trassen ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.</p> <p>(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.</p>	<p>- Unverändert -</p>	<p>Da lediglich der Maßstab des Winterdienstes abgeändert wird, sind in diesem Bereich keine weiteren Änderungen notwendig.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.</p> <p>(4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.</p> <p>(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,</p> <p>b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,</p> <p>b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage in Niedersachsen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt, d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt, d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.07.1990 in der Fassung der 8. Änderung der Verordnung vom 01.12.2009 außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2030.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) ¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.10.2011 außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2035.</p>	<p>Die derzeitige Verordnung vom 20.10.2011 wurde bisher nicht durch Änderungsverordnungen angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">Alfeld (Leine), den 20.10.2011</p> <p style="text-align: center;">Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">Beushausen</p>	<p style="text-align: center;">Alfeld (Leine), den 12.12.2019</p> <p style="text-align: center;">Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">Beushausen</p>	